

der Erziehung des straffälligen Jugendlichen in grober Weise verletzt hatten.

Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts (§ 364 Abs. 5). Diese Bestimmung ist eine Konsequenz aus der Tatsache, daß das Verfahren mit dem Tod des Angeklagten automatisch beendet ist, also eine Rechtskraft der Entscheidung nicht eintreten kann. Nur rechtskräftig festgestellte Auslagen gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten.

Eine erweiternde Bestimmung über die Auslagen des Verfahrens enthält § 364 Abs. 4. Danach können Verurteilten, die nicht Bürger der DDR sind und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der DDR haben, ausdrücklich auch die weiteren durch die Strafverfolgung entstandenen Auslagen auf erlegt werden, z. B. Auslagen, die durch den Vollzug jener Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstanden sind. Soweit mit anderen Staaten Rechtshilfeverträge abgeschlossen worden sind, die die Auferlegung erweiterter Auslagen ausschließen, entfällt die Anwendung dieser Bestimmung.

15.3.2.

Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung

Wird ein Angeklagter freigesprochen oder wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 endgültig eingestellt, trägt die Auslagen des Verfahrens grundsätzlich der *Staatshaushalt* (§ 366). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die freisprechende oder das Verfahren einstellende Entscheidung bereits erstinstanzlich rechtskräftig wird oder ob sie von der zweiten Instanz, vom Kassationsgericht oder im Wiederaufnahmeverfahren getroffen wird.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

a) Hat ein derartiger Angeklagter *Auslagen des Staatshaushalts* durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht, sind ihm diese Mehraufwendungen des Staatshaushalts aufzuerlegen (§ 366 Abs. 1).

Hatte z. B. der Angeklagte unbegründet gerichtlichen Ladungen keine Folge geleistet, muß er die Aufwendungen, die sich aus den

erneuten Ladungen und der erneuten Vergütung der Zeugen, Kollektivvertreter usw. ergaben, dem Staatshaushalt ersetzen.

b) Hatte der Angeklagte *vorsätzlich* Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben, muß er auch die *ihm entstandenen* notwendigen Auslagen selbst tragen (§ 366 Abs. 2).

Das bezieht sich auf Fälle der wissentlich falschen Selbstbezichtigung sowie auf Fälle, bei denen der betreffende Bürger aus Renommiersucht oder um den wirklichen Täter zu decken, eine von ihm nicht begangene Straftat auf sich nahm.

c) Wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 eingestellt, *kann* unter Berücksichtigung der zur Einstellung führenden Umstände davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

Das Verfahren wird eingestellt, weil der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens begnadigt oder amnestiert, der Strafantrag zurückgenommen oder die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten festgestellt wurde und dieser in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen werden muß.

d) Wird ein Angeklagter *teilweise freigesprochen* oder das gerichtliche Verfahren gegen ihn auf der Grundlage des § 248 Abs. 1 *teilweise eingestellt* und liegen einer solchen Entscheidung die unter c) genannten Gründe vor, ist gleichermaßen zu verfahren (§ 366 Abs. 3).

15.3.3.

Auslagenentscheidung im Rechtsmittelverfahren

Die Auslagenentscheidung des Rechtsmittelgerichts folgt einem klaren, im Gesetz übersichtlich dargestellten Prinzip. Sie gestaltet sich danach, ob das vom Staatsanwalt, vom Angeklagten oder einem anderen Verfahrensbeteiligten eingelegte Rechtsmittel Erfolg hatte, teilweise Erfolg hatte oder erfolglos war bzw. zurückgenommen wurde. Ein Rechtsmittel hat Erfolg, wenn das zweitinstanzliche Gericht dem mit dem unbebeschränkt eingelegten oder auf bestimmte Komplexe beschränkten Rechtsmittel verfolgten Anliegen entspricht oder noch darüber hinausgeht. Das kann auch aus ande-